S 182 KR 1611/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	28.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beiträge zur freiwilligen Versicherung Kommanditanteil Nießbrauch Ausschüttungen Monatliche Abschläge Vorweggenommene Erbfolge
Leitsätze	1. Der Berücksichtigung als Einkünfte im Sinne des § 240 SGB V steht nicht entgegen, dass die Ausschüttungen aus einem Kommanditanteil an einer KG Versicherten tatsächlich (im Ergebnis) nicht zugeflossen sind, weil der Kommanditanteil zugunsten eines Familienangehörigen teilweise mit einem Nießbrauch belegt ist (Vorbehalts- und Quotenießbrauch). 2. Bei der Einräumung eines lebenslangen Nießbrauchs aus Anlass einer unentgeltlichen Übertragung eines Gesellschaftsanteils im Wege der vorweggenommenen Erbfolge handelt es sich um eine Form der Vorausabtretung. Es liegt darin eine freiwillige Verwendung der künftigen Einkünfte vor, die die Höhe der Beiträge nicht mindert.
Normenkette	SGB V § 240

	SGB IV § 15
	EStG § 15
	Abgabenordnung § 39
	SGB X § 39
	SGG § 96
	Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler § 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 182 KR 1611/19
Datum	19.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 28 KR 469/20
Datum	24.05.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 19. November 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Zwischen den Beteiligten ist streitig, in welcher HÃ¶he der KlÃ¤ger als freiwillig versicherter hauptberuflich SelbstÃ¤ndiger fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Dezember 2018 bis lÃ¤ngstens zum 31. Dezember 2019 BeitrÃ¤ge zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sowie zur sozialen Pflegeversicherung zu zahlen hat.

Â

Der KlÃ¤ger ist seit dem 1. April 2007 als freiwilliges Mitglied bei den Beklagten zu 1) und 2) kranken- und pflegeversichert. Er ist als Designer hauptberuflich selbstÃ¤ndig erwerbstÃ¤tig.

Â

Der KlÃ¤ger hÃ¤lt einen Kommanditanteil an der WB Verwaltungs-GmbH & Co BautrÃ¤ger KG. Diese KG erzielt EinkÃ¼nfte aus Mieteinnahmen. Seinen Kommanditanteil hat der KlÃ¤ger aufgrund eines zwischen ihm selbst und seiner GroÃmutter geschlossenen Ãbertragungsvertrags vom 29. Juni 2004 von seiner GroÃmutter als Schenkung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erhalten.

Â

In dem o. g.Â â€Vertrag Ã¼ber die Schenkung einer Kommanditbeteiligung und EinrÃ¤umung eines NieÃbrauchsâ€ mit seiner GroÃmutter bestellte der KlÃ¤ger zugunsten seines Vaters, B R von L, einen lebenslangen unentgeltlichen NieÃbrauch an dem ihm Ã¼bertragenen Kommanditanteil. Dem Vater des KlÃ¤gers stand als NieÃbrauchsberechtigtem vertraglich der Teil des auf den KlÃ¤ger entfallenden Anteils am JahresÃ¼berschuss der o.Â g.Â KG zu, der dem KlÃ¤ger nach BerÃ¼cksichtigung der von ihm zu tragenden Einkommensteuern und ErgÃ¤nzungsabgaben verblieb (Â§ 2 und Â§ 3 des bezeichneten Vertrags). Dabei wurden vertraglich 25 % des Ergebnisanteils fÃ¼r die Steuerbelastung einbehalten, so dass der NieÃbrauchsberechtigte Anspruch auf 75 % des Gewinns aus dem Kommanditanteil hatte (Â§ 3 Abs. 2 des o.Â g.Â Vertrags).

Â

GemÃ¤Ã Â§ 4 des o. g.Â Vertrags Ã¼ber die Schenkung der Kommanditbeteiligung soll sich der NieÃbrauch im Wesentlichen auf das Gewinnstammrecht beziehen und nicht die Gesellschafterrechte umfassen. Auch wÃ¤hrend der Dauer des NieÃbrauchs werden alle Stimm- und Verwaltungsrechte in der B KG vom KlÃ¤ger ausgeÃ¼bt (Â§ 4 Abs. 1 Satz 1 des o. g.Â Vertrages). Mitunternehmer im steuerrechtlichen Sinn soll gemÃ¤Ã Â§ Â 4 Abs. 1 Satz 2 des o. g. Vertrags â€alleinâ€ der KlÃ¤ger sein. Er verpflichtet sich, die Gesellschafterrechte dahin auszuÃ¼ben, dass die Gesellschaft dem NieÃbrauchsberechtigten einen konkret bezifferten, aber aus dem Vertrag nicht entnehmbaren (da geschwÃ¤rzten) MindestnieÃbrauchsbetrag aus dem Gewinn zahlen kann (Â§ 4 Abs. 3 des o. g. Vertrags). Nach Darstellung des KlÃ¤gers betrÃ¤gt der vertraglich vereinbarte MindestnieÃbrauchsbetrag 24.000 Euro pro Jahr.

Â

Der KlÃ¤ger hat auf den zu erwartenden Jahres-NieÃbrauchnutzen dem NieÃbrauchsberechtigten einen monatlichen Teilbetrag in konkret vereinbarer HÃ¶he zu Ã¼berweisen, der aus der KG Ã¼bernommen werden darf (Â§ 3 Abs. 3 des o.Â g. Vertrags). Geht der auf dieser Grundlage gezahlte Jahresbetrag Ã¼ber

den sich aus dem Kommanditanteil ergebenden NieÃ□brauchnutzen hinaus, muss der Differenzbetrag in spÃ¤teren Jahren mit deren Jahres-NieÃ□brauchsertrÃ¤gen ausgeglichen werden (so Â§ 3 Abs. 4 des o.Â g. Vertrags).

Â

Aus einem weiteren Schenkungsvertrag vom gleichen Tag mit seinem Vater, Herrn R Bvon L-F, erhielt der KlÃ¤ger ein Drittel der Kommanditbeteiligung seines Vaters. Auch in diesem Vertrag bestellte der KlÃ¤ger seinem Vater und in seinem Todesfall dessen Ehefrau und deren Tochter einen lebenslÃ¤nglichen unentgeltlichen NieÃ□brauch an dem geschenkten Kommanditanteil. Der NieÃ□brauch ist inhaltlich weitgehend identisch mit dem weiteren NieÃ□brauch, der an dem von der GroÃ□mutter erhaltenen Kommanditanteil begrÃ¼ndet ist, ausgestaltet

Â

Die anteiligen EinkÃ¼nfte aus den Mieteinnahmen der KG wurden nach dem Vortrag des KlÃ¤gers jÃ¤hrlich in voller HÃ¶he an den nieÃ□brauchberechtigten Vater des KlÃ¤gers ausgeschÃ¼ttet.

Â

Der Vater des KlÃ¤gers und NieÃ□brauchsberechtigte ist am 6. Mai 2019 verstorben, damit endete der NieÃ□brauch zu dessen Gunsten. GemÃ¤Ã□ Â§ 2 Abs. 2 und 3 des o. g. Vertrags waren im Anschluss seine Ehefrau und die Tochter in HÃ¶he von jeweils 1/4 des Kommanditanteils nieÃ□brauchsberechtigt. In HÃ¶he der restlichen 50 % flieÃ□en dem KlÃ¤ger seit Juni 2019 die versteuerten AusschÃ¼ttungen selbst zu. GemÃ¤Ã□ der Angaben des KlÃ¤gers endete der NieÃ□brauch an dem Kommanditanteil mit Beginn des Jahres 2021, da er vorzeitig gegen Entgelt vollstÃ¤ndig abgelÃ¶st wurde.

Â

In den Jahren 2015 und 2016 und 2018 erhielt der KlÃ¤ger selbst tatsÃ¤chlich keine LiquiditÃ¤tsausschÃ¼ttungen aus seinen Gewinnanteilen an der o.Â g. KG (bestÃ¤tigt durch Schreiben der WirtschaftsprÃ¼fungsgesellschaft Mazars vom 17. Januar 2018 und vom 26. November 2018).

Â

GemÃ¤Ã□ dem Einkommensteuerbescheid vom 15. Januar 2018 beliefen sich die dem KlÃ¤ger einkommenssteuerrechtlich fÃ¼r das Jahr 2015 zugeordneten EinkÃ¼nfte aus der Beteiligung am Gewerbebetrieb auf 32.998 Euro. Diesen Bescheid Ã¼bersandte der KlÃ¤ger der Beklagten im August 2018. Laut dem Einkommenssteuerbescheid vom 18. November 2018 fÃ¼r das Jahr 2016 beliefen sich die dem KlÃ¤ger einkommenssteuerrechtlich zugeordneten EinkÃ¼nfte aus der Beteiligung am Gewerbebetrieb auf 27.694 Euro.

Â

Mit Bescheid vom 11. September 2018 setzte die Beklagte zu 1) auch fÃ¼r die Beklagte zu 2) die BeitrÃ¤ge der Kranken- und sozialen Pflegeversicherung fÃ¼r den KlÃ¤ger ab dem 1. August 2018 vorlÃ¤ufig auf monatlich 446,82 Euro fÃ¼r die Krankenversicherung und 83,97 Euro fÃ¼r die soziale Pflegeversicherung fest. Dabei legte die Beklagte zu 1) ein monatliches Einkommen in HÃ¶he von 2.997,42 Euro zugrunde und berÃ¼cksichtigte damit die o. g. EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb gemÃ¤Ã dem Einkommensteuerbescheid vom 15. Januar 2018. Eine endgÃ¼ltige Beitragsfestsetzung erfolge, sobald der Einkommensteuerbescheid 2018 vorliege.

Â

Mit Bescheid vom 7. Januar 2019 berÃ¼cksichtigte die Beklagte zu 1) ab dem 1. Januar 2019 vorlÃ¤ufig eine Anhebung des Beitragssatzes in der Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte.

Â

Mit zwei Bescheiden vom 30. Januar 2019 berechnete die Beklagte zu 1) die BeitrÃ¤ge fÃ¼r Dezember 2018 neu und setzte auf der Grundlage eines monatlichen Einkommens von 2.356,75 Euro BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 351,16 Euro fÃ¼r die Krankenversicherung und 65,99 Euro fÃ¼r die soziale Pflegeversicherung vorlÃ¤ufig fest (insgesamt: 417,15 Euro). Ab dem 1. Januar 2019 setzte sie auf der Basis eines unverÃ¤nderten Einkommens den Beitrag zur Krankenversicherung (unverÃ¤ndert) auf 351,16 Euro sowie den Beitrag zur Pflegeversicherung auf 77,77 Euro (insgesamt: 428,93 Euro) vorlÃ¤ufig fest. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte der Bescheid aus, die Beitragsfestsetzung erfolgte fÃ¼r SelbstÃ¤ndige vorlÃ¤ufig.

Â

Der KlÃ¤ger kÃ¼ndigte seine Mitgliedschaft bei den Beklagten zum nÃ¤chstmÃ¶glichen Zeitpunkt (undatiertes Schreiben, Bl. 49 der Verwaltungsakte). Diese KÃ¼ndigung wurde von den Beklagten weder bestÃ¤tigt noch im Folgenden beachtet, das MitgliedschaftsverhÃ¤ltnis wurde vielmehr fortgesetzt. Der KlÃ¤ger kam auch spÃ¤ter nicht mehr auf sein KÃ¼ndigungsschreiben zurÃ¼ck.

Â

Mit Schreiben vom 1. MÃ¤rz 2019 erhob der KlÃ¤ger Widerspruch gegen die beiden Bescheide vom 30. Januar 2019. Die ab Dezember 2018 zu zahlenden BeitrÃ¤ge sollten auf der Grundlage der MindestbemessungsbeitrÃ¤ge vorlÃ¤ufig festgesetzt werden. Die ihm gemÃ¤Ã dem Einkommensteuerbescheid vom 18. November 2018 (fÃ¼r das Jahr 2016) einkommenssteuerrechtlich zugeordneten EinkÃ¼nfte aus der Beteiligung am Gewerbebetrieb in HÃ¶he von 27.694 Euro kÃ¶nnten nicht berÃ¼cksichtigt werden. Ãber diese BetrÃ¤ge kÃ¶nne er nicht verfÃ¼gen, sie wÃ¼rden auf der Grundlage des NieÃbrauchs in voller HÃ¶he an seinen Vater

ausgeschÃ¼ttet. Dies werde durch die entsprechende Bescheinigung der M GmbH und Co KG WirtschaftsprÃ¼fungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft vom 17. Januar 2018 belegt, wonach der KlÃ¤ger in den Jahren 2015 und 2016 keine LiquiditÃ¤tsausschÃ¼ttungen aus seinen Gewinnanteilen erhalten habe.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 240 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz SGB V sei die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des freiwillig versicherten Mitglieds zu berÃ¼cksichtigen. Da diese GewinnausschÃ¼ttungen nicht berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnten, seien BeitrÃ¤ge auf der Grundlage von Mindestbemessungsgrenze in HÃ¶he von 1.038,33 Euro fÃ¼r den Zeitraum ab Januar 2019 und in HÃ¶he von 1.522,50 Euro fÃ¼r den Monat Dezember 2018 vorlÃ¤ufig festzusetzen. Er habe seinen Lebensunterhalt im Jahr 2016 im Wesentlichen aus den Einnahmen einer Erbschaft bestritten, seine Einnahmen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit hÃ¤tten im Jahr 2017 lediglich 12.965 Euro betragen, so dass auch insoweit die Bemessung anhand der Mindestbemessungsgrenze gerechtfertigt sei.

Â

SchlieÃlich kÃ¶nnten gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Einheitlichen GrundsÃ¤tze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung lediglich Einnahmen und Geldmittel zugrunde gelegt werden, die fÃ¼r den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden kÃ¶nnten. Gemessen daran kÃ¶nne der KlÃ¤ger die EinkÃ¼nfte aus der Beteiligung wegen des NieÃbrauchs nicht fÃ¼r den Lebensunterhalt verwenden.

Â

Die beiden Widerspruchsbescheide vom 18. Juni 2019 und vom 7. August 2019 wiesen den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen je einen der beiden Beitragsbescheide vom 30. Januar 2019 zurÃ¼ck.

Â

Mit seiner bereits am 19. Juli 2019 erhobenen Klage zum Sozialgericht Berlin hat sich der KlÃ¤ger gegen die vorlÃ¤ufige Beitragsfestsetzung ab Dezember 2018 und die beiden Widerspruchsbescheide 18. Juni 2019 und vom 7. August 2019 gewandt und sein Begehren weiterverfolgt.

Â

Ausgehend von den Angaben des KlÃ¤gers zu seinen EinkommensverhÃ¤ltnissen setzte die Beklagte zu 1) nach Klageerhebung den monatlichen Beitrag wie folgt vorlÃ¤ufig fest: Ab dem 1. August 2019 in HÃ¶he von insgesamt: 825,83 Euro (Bescheid vom 16. Dezember 2019); ab dem 1. Januar 2020 in HÃ¶he von insgesamt 853,13 Euro (Bescheid vom 6. Januar 2020), ab dem 1. Januar 2021 in HÃ¶he von 909,45 Euro (Bescheid vom 22. Januar 2021).

Â

Nach Einreichung der Einkommensteuerbescheide fÃ¼r die Jahre 2018 und 2019 setzte die Beklagte zu 1) die BeitrÃ¤ge des KlÃ¤gers fÃ¼r diese Jahre mit mehreren Bescheiden vom 22. Juni 2021 rÃ¼ckwirkend neu fest und berÃ¼cksichtigte unverÃ¤ndert die EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen entsprechend den steuerrechtlichen Festsetzungen wie folgt:

Â

FÃ¼r den Zeitraum vom 1. August 2018 bis zum 31. Dezember 2018 einen Gesamtbeitrag pro Monat in HÃ¶he von 783,23 Euro, beruhend auf einem Arbeitseinkommen in HÃ¶he von monatlich 4.993,75 Euro (Bescheid vom 22. Juni 2021); FÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 wurde ein Gesamtbeitrag in HÃ¶he von 497,58 Euro endgÃ¼ltig festgesetzt. Dabei berÃ¼cksichtigte die Beklagte zu 1) Arbeitseinkommen in HÃ¶he von monatlich 2.733,92 Euro (Bescheid vom 22. Juni 2021).

Â

FÃ¼r den Anschlusszeitraum vom 1. Januar 2020 verbleibe es bei der vorlÃ¤ufigen Beitragsfestsetzung in bisheriger HÃ¶he (Bescheid vom 22. Juni 2021).

Â

Der KlÃ¤ger erhob auch gegen die endgÃ¼ltige Festsetzung der BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vomÂ Â 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 Widerspruch (22. Juli 2021). Diesen beschied die Beklagte nicht.

Â

GemÃ¤Ã dem Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2020 betrugen die EinkÃ¼nfte des KlÃ¤gers aus Gewerbebetrieb 2.389 Euro (fÃ¼r das gesamte Kalenderjahr). Die EinkÃ¼nfte aus selbstÃ¤ndiger Arbeit betrugen dabei -4.187 Euro. Die Beklagte zu 1) setzte nach Vorlage dieses Bescheides mit Bescheiden vom 13. Juli 2022 die BeitrÃ¤ge fÃ¼r das Kalenderjahr 2020 endgÃ¼ltig auf monatlich insgesamt 193,23 Euro fest und legte den gesetzlich festgelegten Mindestbetrag (an Einkommen) in HÃ¶he von 1.061,67 Euro pro Monat zugrunde. Den Bescheid Ã¼ber die vorlÃ¤ufige Beitragsfestsetzung hob sie fÃ¼r den Zeitraum auf. FÃ¼r den Zeitraum ab dem 1. Juli 2022 setzte die Beklagte zu 1) den Beitrag vorlÃ¤ufig auf insgesamt 209,46 Euro fest und berÃ¼cksichtigte den gesetzlichen Mindestbetrag in HÃ¶he von 1.096,67 Euro.

Â

FÃ¼r den Zeitraum ab dem 1. Januar 2023 setzte sie den Beitrag auf monatlich insgesamt 218,41 Euro fest. Dabei legte sie ebenfalls den gesetzlich festgelegten Mindestbetrag (an Einkommen) in HÃ¶he von 1.137,67 Euro pro Monat zugrunde

(Bescheid vom 17. Januar 2023).

Â

Mit Gerichtsbescheid vom 19. November 2020 hat das Sozialgericht die Klage gegen die Bescheide vom 30. Januar 2019 abgewiesen. Der Widerspruchsbescheid vom 7. August 2019 sei gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG Gegenstand der Klage geworden. Die vorlÃ¤ufige Beitragsfestsetzung ab Dezember 2018 sei rechtmÃ¤Ãig. GemÃ¤Ã Â§ 240 SGB V sei bei der Beitragsbemessung sicherzustellen, dass die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des freiwilligen Mitglieds berÃ¼cksichtigt werde. In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei dazu geklÃ¤rt, dass diese wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit nicht von der HÃ¶he der liquiden Mittel bestimmt werde. Daher kÃ¶nnten im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung auch Einnahmen, die der ErfÃ¼llung von Verbindlichkeiten dienten, herangezogen werden. So habe das Bundessozialgericht entschieden, dass KapitalertrÃ¤ge aus einer zur Sicherung der Darlehensforderung abgetretenen Lebensversicherung als Einnahmen eines freiwillig versicherten Mitglieds, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden kÃ¶nnten, auch dann beitragspflichtig seien, wenn sie zur Tilgung des Darlehens an das Kreditinstitut ausgezahlt wÃ¼rden. Die Abtretung einer dem Grunde nach beitragspflichtigen Einnahme durch den Versicherten sei eine fÃ¼r die Beitragsbemessung grundsÃ¤tzlich unbeachtliche Verwendung der Einnahmen. Auch zu reinvestierten AusschÃ¼ttungen aus einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds habe das Bundessozialgericht entschieden, dass es in der Dispositionsfreiheit des Versicherten liege, sich fÃ¼r eine Anlage zu entscheiden, durch deren vertragliche Ausgestaltung er wÃ¤hrend der Laufzeit Ã¼ber anfallende steuer- und beitragspflichtige Gewinne nicht frei verfÃ¼gen kÃ¶nnte, weil diese Gewinne unmittelbar reinvestiert worden seien. Gerade die vertraglich begrÃ¼ndete Verwendungsbindung der wirtschaftlich dem KlÃ¤ger zuzurechnenden Gewinne stelle eine Vergleichbarkeit mit dem Fall her, in dem Einnahmen aus KapitalertrÃ¤gen zur Darlehenstilgung unmittelbar an ein Kreditinstitut statt an den Versicherten ausgezahlt wÃ¼rden. Auch der KlÃ¤ger mache von seiner privatrechtlichen Dispositionsfreiheit Gebrauch. Seine wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit liege darin begrÃ¼ndet, dass er in der Lage sei, einer dritten Person einen NieÃbrauch an seinem Kommanditanteil einzurÃ¤umen. Unbeachtlich sei es, dass er Ã¼ber die AusschÃ¼ttungen aus diesem Kommanditanteil nicht frei verfÃ¼gen kÃ¶nne.

Â

Der KlÃ¤ger hat gegen den seinem BevollmÃ¤chtigten am 23. November 2020 zugestellten Gerichtsbescheid am 22. Dezember 2020 Berufung eingelegt; mit dieser wendet er sich zuletzt noch gegen die Beitragsfestsetzung fÃ¼r den Zeitraum 1. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2019.

Â

Das Sozialgericht verkenne, dass der NieÃbrauch unwiderruflich sei und er gerade keine MÃ¶glichkeit habe, diesen lÃ¶schen zu lassen. Bereits deshalb sei weder eine

Einnahme zur ErfÃ¼llung zu berÃ¼cksichtigen noch sei der Sachverhalt mit einer reinvestierten AusschÃ¼ttung aus einem Immobilienfonds vergleichbar. AuÃerdem habe er â im Unterschied zu den durch das Bundessozialgericht entschiedenen FÃ¤llen â gerade keinen finanziellen Vorteil, insbesondere werde sein VermÃ¶gen oder Einkommen (mit den AusschÃ¼ttungen) nicht erhÃ¶ht. Er werde vielmehr mit Steuern auf EinkÃ¼nfte belastet, die ihm nicht zuflÃ¶ssen. Dementsprechend wÃ¼rden auch BeitrÃ¤ge erhoben.

Â

Auch gemÃ¤Ã der MaÃgabe des Â§ 3 der BeitragsverfahrensgrundsÃ¤tze Selbstzahler komme es darauf an, dass es sich um Einnahmen handeln mÃ¼sse, die das freiwillige Mitglied zum Lebensunterhalt verbrauche oder zumindest verbrauchen kÃ¶nnte. Beides sei ihm nicht mÃ¶glich.

Â

Die Schenkung an seinen Vater sei ihrerseits mit der MaÃgabe erfolgt, dass er dem Vater aus dem NieÃbrauch monatlich einen Abschlag in HÃ¶he von 2.000 Euro zu zahlen habe, was einen MindestnieÃbrauch darstelle. Aufgrund der Ausgestaltung des NieÃbrauchs handele es sich fÃ¼r den KlÃ¤ger um eine Gewinnverwendung, er sei deshalb steuerpflichtig. Aufgrund des MindestnieÃbrauchs in HÃ¶he von jÃ¤hrlich 24.000 Euro und der Tatsache, dass der Ãberschuss der KG nicht ausgereicht habe, um diesen zu erwirtschaften, seien bis einschlieÃlich 2014 Ãberzahlungen an den Vater des KlÃ¤gers erfolgt. Die Zahlungen an den Vater seien von der KG geleistet worden, die die BetrÃ¤ge fÃ¼r den KlÃ¤ger verauslagt habe, dieser habe die BetrÃ¤ge hernach an die Gesellschaft erstatten mÃ¼ssen. Bis zum 31. Dezember 2014 sei so eine Forderung des KlÃ¤gers gegen seinen Vater in HÃ¶he von 89.000 Euro aufgelaufen. In den folgenden Jahren ab 2015 sei diese dadurch abgebaut worden, dass an den Vater nicht mehr als der MindestnieÃbrauch ausgezahlt worden sei. Rechnerisch hÃ¶here BetrÃ¤ge seien nicht ausgezahlt worden. Die Forderung habe bis zum Tod des Vaters im Mai 2019 geringfÃ¼gig abgebaut werden kÃ¶nnen. Ein Ausgleich durch die Erben sei unwahrscheinlich. Es habe tatsÃ¤chlich kein Zufluss an den KlÃ¤ger stattgefunden, da er seinerseits die verauslagten BetrÃ¤ge an die KG habe erstatten mÃ¼ssen.

Â

Der wesentliche Teil seiner versteuerten EinkÃ¼nfte resultiere aus seiner Beteiligung an der o.Â g. KG. Die W B Verwaltungs-GmbH & Co KG weise in ihrer Bilanz einen Verlustvortrag in HÃ¶he von 944.000 Euro auf, der mit rund 315.000 Euro auf den KlÃ¤ger entfalle. Er kÃ¶nne daher keine sonstigen Entnahmen tÃ¤tigen. Nur soweit der KlÃ¤ger ab Juni 2019 EinkÃ¼nfte in HÃ¶he von 50 % der EinkÃ¼nfte aus dem Kommanditanteil tatsÃ¤chlich ausgezahlt erhalte, sei eine Heranziehung zu den BeitrÃ¤gen zutreffend. Im Ãbrigen mÃ¼ssten, soweit die EinkÃ¼nfte aus dem Kommanditanteil BerÃ¼cksichtigung fÃ¤nden, zumindest die tatsÃ¤chlich geleisteten NieÃbrauchszahlungen einkommensmindernd berÃ¼cksichtigt werden.

Â

Mit Blick auf die zwischenzeitlich endgÃ¼ltige Festsetzung fÃ¼r 2020 auf der Basis der gesetzlichen MindestbetrÃ¤ge und der fÃ¼r die Zeit ab 2021 noch vorlÃ¤ufig erfolgten Beitragsfestsetzung beantragt der KlÃ¤ger,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 19. November 2020 aufzuheben und die Beklagten unter Ãnderung der Bescheide vom 22. Juni 2021 zu verurteilen, die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2019 endgÃ¼ltig ausgehend von den gesamten Einnahmen allein des KlÃ¤gers unter Abzug der geleisteten NieÃbrauchszahlungen festzusetzen.

Â

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Â

Hinsichtlich der AusschÃ¼ttungen an den (verstorbenen) Vater des KlÃ¤gers gelte es zu berÃ¼cksichtigen, dass der KlÃ¤ger jedenfalls anfÃ¤nglich eine Position innehatte, die nach den hÃ¶chstrichterlichen Vorgaben eine Beitragspflicht begrÃ¼nde. Diese Position stehe bei wirtschaftlicher Betrachtung dem KlÃ¤ger zu. An dieser Einstufung Ã¤nderten rein individualvertragliche Vereinbarungen nichts, die fÃ¼r eine bestimmte Zeit eine Verwendungsbindung hinsichtlich der AusschÃ¼ttung darstellten. Die klÃ¤gerische LeistungsfÃ¤higkeit werde gerade nicht durch die liquiden Mittel bestimmt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die ausgetauschten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen sowie die Gerichts- und teilweise elektronische Verwaltungsakte Bezug genommen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung sowie der Entscheidung des Senats gewesen sind.

Â

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Â

A. Der Senat durfte in der Besetzung durch die Berichterstatterin und die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen entscheiden, denn das Sozialgericht hat durch Gerichtsbescheid entschieden und der Senat hat die Berufung zur Entscheidung auf die Berichterstatterin und die beiden ehrenamtlichen Richter/Richterinnen mit Beschluss vom 30. Januar 2023 Ã¼bertragen

Â

B. Die Berufung ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 19. November 2020 ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Das Sozialgericht ist zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beitragsfestsetzung rechtmÃ¤Ãig erfolgte und den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten verletzt. Der Senat verweist hier vollumfÃ¤nglich auf die GrÃ¼nde der erstinstanzlichen Entscheidung, die er sich nach PrÃ¼fung zu eigen macht (Â§Â 153 Abs.Â 2 SGG).

Â

Zu betonen und auszufÃ¼hren bleibt aber in Anbetracht der fÃ¼r den maÃgeblichen Entscheidungszeitpunkt des Senats verÃ¤nderten Sach- und Rechtslage Folgendes:

Â

I. Streitgegenstand ist die Beitragserhebung fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2019.

Â

1. Der KlÃ¤ger hat mit seinem Widerspruch und der erhobenen Klage zunÃ¤chst zulÃ¤ssig die Beitragsbescheide vom 30. Januar 2019 in der Fassung der Widerspruchsbescheide vom 18. Juni 2019 und vom 7. August 2019 angegriffen. Die Bescheide setzten die BeitrÃ¤ge fÃ¼r den KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und ab dem 1. Januar 2019 vorlÃ¤ufig fest. Die vorlÃ¤ufigen Festsetzungen haben sich fÃ¼r den Zeitraum Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2020 erledigt. Die Beklagte hat mit den Bescheiden vom 22. Juni

2021 und vom 13. Juli 2022 die BeitrÃ¤ge fÃ¼r den o.Â g. Zeitraum endgÃ¼ltig festgesetzt. Damit verloren die zuvor ergangenen Bescheide Ã¼ber die vorlÃ¤ufige Festsetzung ihre Wirkung und erledigten sich kraft Gesetzes auf andere Weise nach Â§ 39 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Die gegen sie bereits erhobene Anfechtungsklage wurde unzulÃ¤ssig.

Â

Mit Blick auf die endgÃ¼ltige Festsetzung fÃ¼r das Jahr 2020, die im Ergebnis keine EinkÃ¼nfte aus den AusschÃ¼ttungen des Kommanditanteils berÃ¼cksichtigte, sondern die BeitrÃ¤ge auf der Basis der gesetzlichen MindestbeitrÃ¤ge festsetzte und angesichts der Tatsache, dass fÃ¼r den Anschlusszeitraum ab dem 1. Januar 2021 nur vorlÃ¤ufige Festsetzungen bestehen, hat der KlÃ¤ger seine Klage im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat auf den Zeitraum bis 31. Dezember 2019 beschrÃ¤nkt.

Â

2. Ãber die nach Einlegung der Berufung ergangenen Beitragsbescheide mit einer endgÃ¼ltigen Festsetzung vom 22. Juni 2021 entscheidet der Senat auf (Anfechtungs-) Klage gem. Â§ 54 Abs. 1 SGG. Die Bescheide Ã¼ber die endgÃ¼ltige Festsetzung sind nach Â§ 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden, weil sie die Bescheide Ã¼ber die vorlÃ¤ufige Festsetzung ersetzen. Da die angegriffene vorlÃ¤ufige Festsetzung zukunftsoffen erfolgte, wurden die den Bescheiden vom 30. Januar 2019 folgenden Bescheide Ã¼ber die Festsetzung der BeitrÃ¤ge, da sie diese in die Zukunft Ã¤nderten, gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des Klage- und Berufungsverfahrens. Gleichwohl hat es Beklagte versÃ¤umt, die einbezogenen Bescheide und den sie betreffenden Verwaltungsvorgang an den Senat zeitnah zu Ã¼bersenden (Â§ 96 Abs. 2 SGG). Der KlÃ¤ger hat die Klage auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019 beschrÃ¤nkt.

Â

3. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist schlieÃlich der Bescheid vom 22. Juni 2021, der BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Juli 2018 endgÃ¼ltig festsetzt sowie der weitere Bescheid dieses Tages, soweit dieser BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit ab 1. August 2018 bis zum 30. November 2018 endgÃ¼ltig festsetzt. Denn fÃ¼r diesen Zeitraum waren die vorlÃ¤ufigen Beitragsbescheide zu keinem Zeitpunkt Gegenstand dieses Verfahrens, Â§ 96 SGG ist insoweit nicht einschlÃ¤gig

Â

Â

II. Die Klage hat keinen Erfolg, weil die Festsetzung der BeitrÃ¤ge ab dem 1. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2019 nicht rechtswidrig ist und den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten verletzt.

Â

1. Dabei haben sich die Beitragsfestsetzungen der Beklagten nicht schon dadurch fÃ¼r TeilzeitrÃ¤ume erledigt, dass der KlÃ¤ger mit seinem undatierten Schreiben nach dem Ruhensbescheid der Beklagten zu 1) vom 8. November 2018 das VersicherungsverhÃ¤ltnis zum nÃ¤chst mÃ¶glichen Zeitpunkt kÃ¼ndigte. Eine Beendigung des VersicherungsverhÃ¤ltnisses ist zwar nach Â§ 191 Nr. 3 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) mit dem Wirksamwerden einer KÃ¼ndigung mÃ¶glich. Allerdings setzt die Wirksamkeit â□□ auch bei einer freiwilligen Mitgliedschaft â□□ voraus, dass das Mitglied nachweist, dass es Ã¼ber eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall verfÃ¼gt. Â§ 175 Abs. 4 Satz 4 SGB V ist nicht nur bei KÃ¼ndigung einer Mitgliedschaft gemÃ¤Ã□ Â§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V einschlÃ¤gig, sondern nach seinem Schutzzweck auch bei der KÃ¼ndigung einer freiwilligen Mitgliedschaft, um eine Mitgliedschaft bei einer anderen (ggf. privaten) Krankenkasse zu begrÃ¼nden (vgl. nÃ¤her LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Juni 2013 â□□ L 1 KR 48/11; Just in: Becker/Kingreen, SGB V, 8. Aufl. 2022, Â§ 175 Rn. 26). Der KlÃ¤ger hat weder zum Zeitpunkt seines KÃ¼ndigungsschreibens noch spÃ¤ter das Bestehen einer anderweitigen Absicherung fÃ¼r den Krankheitsfall nachgewiesen. Vielmehr wurde im konkludenten EinverstÃ¤ndnis aller Beteiligten das VersicherungsverhÃ¤ltnis zu den Beklagten fortgesetzt.

Â

2. Die Beitragsberechnung beruht auf Â§Â 240 SGB V in der ab dem 1. Dezember 2018 geltenden Fassung vom 4. April 2017 und ab dem 15. Dezember 2018 in der Fassung vom 11. Dezember 2018. Gemessen daran hat der KlÃ¤ger keinen Anspruch darauf, dass die von ihm zu leistenden Zahlungen auf den NieÃ□brauch am Kommanditanteil einkommensmindernd berÃ¼cksichtigt werden.

Â

a. Die Beklagte war berechtigt, die BeitrÃ¤ge des KlÃ¤gers fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Dezember 2018 â□□ ausgehend von dem zunÃ¤chst angefochtenen Bescheid vom 30. Januar 2019 â□□ rÃ¼ckwirkend festzusetzen. Zwar hatte sie zuvor bereits mit dem Bescheid vom 11. September 2018 die BeitrÃ¤ge ab dem 1. August 2018 (auf insgesamt 530,70 Euro) festgesetzt. Dieser Bescheid ist auch bindend geworden (Â§Â 77 SGG). Mit dem Bescheid vom 30. Januar 2019 erfolgte aber eine Reduzierung der BeitrÃ¤ge auf insgesamt 417,15 Euro, damit keine weitere Belastung des KlÃ¤gers, sondern eine BegÃ¼nstigung. Diese ist gemÃ¤Ã□ Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X rÃ¼ckwirkend zulÃ¤ssig (BSG, Urteil vom 17. MÃ¤rz 2010 â□□ B12 KR 4/09 R â□□ Rn. 14/15). Der zuvor am 11. September 2018 ergangene Bescheid enthielt auÃ□erdem keine endgÃ¼ltige Regelung, sondern setzte ausdrÃ¼cklich die BeitragshÃ¶he nur vorlÃ¤ufig fest. Diese vorlÃ¤ufige Beitragsfestsetzung war fÃ¼r den hauptberuflich selbstÃ¤ndigen KlÃ¤ger auch zulÃ¤ssig, denn gemÃ¤Ã□ Â§ 240 Abs. 4a SGB V in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung werden die nach dem Arbeitseinkommen, damit fÃ¼r SelbstÃ¤ndige, zu bemessenden BeitrÃ¤ge auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides vorlÃ¤ufig festgesetzt. Nach Satz 3 der Bestimmung werden die vorlÃ¤ufig festgesetzten

BeitrÃ¤ge auf Grundlage der tatsÃ¤chlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen fÃ¼r das jeweilige Kalenderjahr nach Vorlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheides endgÃ¼ltig festgesetzt. Der KlÃ¤ger erzielte EinkÃ¼nfte aus Arbeitseinkommen.

Â

Â

b. Die Beklagte durfte die fÃ¼r den KlÃ¤ger in den Einkommensteuerbescheiden ausgewiesenen EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb zur GÃ¤nze berÃ¼cksichtigen. Diese machen fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum den Ã¼berwiegenden LÃ¶wenanteil der EinkÃ¼nfte des KlÃ¤gers aus.

Â

Â§ 240 Abs. 1 SGB V verweist mit dem Begriff der gesamten wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit des freiwilligen Mitglieds, die bei der Beitragserhebung zu berÃ¼cksichtigen ist und mit der nÃ¤heren Konkretisierung des Â§ 240 Abs. 2 SGB V, wonach mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds zu berÃ¼cksichtigen sind, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigten der Beitragsberechnung zugrunde zu legen sind, insbesondere auf die in Â§ 226 Abs. 1 Satz 1 genannten Einnahmearten Arbeitsentgelt (Â§ 14 Viertes Buch Sozialgesetzbuch â SGB IV), Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (Â§ 228), VersorgungsbezÃ¼ge (Â§ 229) sowie Arbeitseinkommen (Â§ 15 SGB IV, Mecke, in: Becker/Kingreen, 8. Aufl. 2022, SGB V Â§ 240 Rn. 8).

Â

Â§ 240 SGB V hat im Ãbrigen fÃ¼r die Beitragsberechnung freiwillig versicherter Mitglieder, die hauptberuflich selbstÃ¤ndig erwerbstÃ¤tig sind, mehrfache und teils grundlegende Ãnderungen erfahren. Mit EinfÃ¼hrung des Â§ 240 Abs. 4a SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2018 hat der Gesetzgeber die Frage der vorlÃ¤ufigen bzw. endgÃ¼ltigen Festsetzung der BeitrÃ¤ge auf Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit neu geregelt. WÃ¤hrend zuvor gemÃ¤Ã Â§ 240 Abs. 4 Satz 6 SGB V a. F. die BerÃ¼cksichtigung des jeweils aktuellsten Einkommenssteuerbescheides nur fÃ¼r die Zukunft und damit teilweise eine um Jahre verzÃ¶gerte BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Einnahmen vorgesehen war, die noch dazu von den Arbeitszeiten der FinanzbehÃ¶rden, aber auch durch verspÃ¤tete Einreichungen von SteuererklÃ¤rungen beeinflusst wurde, findet seither zunÃ¤chst eine vorlÃ¤ufige Beitragsfestsetzung statt (Â§ 240 Abs. 4a SÃ¤tze 1 und 2 SGB V), die nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides fÃ¼r das jeweilige Kalenderjahr durch eine endgÃ¼ltige Festsetzung auf Grundlage der tatsÃ¤chlich erzielten Einnahmen ersetzt wird (Â§ 240 Abs. 4a Satz 3 SGB V). Nur wenn das Mitglied seine tatsÃ¤chlichen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres nachweist, gilt fÃ¼r die endgÃ¼ltige Beitragsfestsetzung nach Satz 3 als beitragspflichtige Einnahme fÃ¼r den Kalendertag der 30. Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (Â§ 240

Abs. 4a Satz 4 SGB V, vgl. dazu Hessisches Landessozialgericht, â□□ LSG â□□ Urteil vom 2. Juni 2022 â□□ L 8 KR 129/20 â□□, Rn. 31 â□□ 32, juris). Zum 1. Januar 2019 hat der Gesetzgeber zudem â□□ fÃ¼r den KlÃ¤ger bedeutsam â□□ die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage fÃ¼r hauptberuflich SelbstÃ¤ndige abgesenkt.

Â

GemÃ¤Ã□ Â§ 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V gilt als beitragspflichtige Einnahme freiwillig Versicherter fÃ¼r den Kalendertag nach wie vor mindestens der neunzigste Teil der monatlichen BezugsgrÃ¶Ã□e. Diese Regelung ist, nach Wegfall der frÃ¼heren SÃ¤tze 2 und 3 des Absatzes, auch auf SelbstÃ¤ndige anwendbar. Die Absenkung der Beitragsbemessungsgrundlage ist bei Nachweis eines entsprechend niedrigen Einkommens mithin nicht mehr auf 30/60 der BezugsgrÃ¶Ã□e begrenzt. Im Ã□brigen gelten weiterhin die eingefÃ¼hrten Regelungen zur vorlÃ¤ufigen und endgÃ¼ltigen Festsetzung der Beitragsverpflichtungen SelbstÃ¤ndiger (Urteil des Hessischen LSG, aaO).

Â

Die Beklagte zu 1. hat den Berechnungen der BeitrÃ¤ge des KlÃ¤gers, im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum, beginnend ab dem 1. Dezember 2018, die jeweils geltenden Regelungen zugrunde gelegt. Dabei ist sie fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2019 nicht von der gesetzlich vorgesehenen Mindestbemessungsgrundlage, d. h. der fÃ¼r freiwillig Versicherte selbstÃ¤ndige Mitglieder niedrigsten mÃ¶glichen Bemessungsgrundlage, ausgegangen, sondern zutreffend das im Einkommensteuerbescheid fÃ¼r 2018 und 2019 ausgewiesene hÃ¶here Einkommen aus Gewerbe in unverminderter HÃ¶he Ã¼bernommen (Beitragsbescheide vom 22. Juni 2021).

Â

Arbeitseinkommen in diesem Sinne ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit (Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Â§ 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV bestimmt ergÃ¤nzend, dass Einkommen als Arbeitseinkommen zu werten ist, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. FÃ¼r KapitaleinkÃ¼nfte aus einem Kommanditanteil ist es unstreitig, dass es sich dabei grundsÃ¤tzlich um einen Gewinn aus einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit und damit um Einkommen nach dem Einkommensteuerrecht handelt. Bei Gewinnanteilen eines Kommanditisten aus einem Gesellschaftsanteil einer GmbH & Co KG handelt es sich um EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb i. S. des Â§Â 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (Frotscher/Geurts, EStG, Â§ 20 Rn. 97). Gemessen daran sind auch die AusschÃ¼ttungen aus dem Kommanditanteil des KlÃ¤gers grundsÃ¤tzlich beitragspflichtige Einnahmen. Ausweislich der Steuerbescheide entfielen 2018 EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb, konkret aus Beteiligungen in HÃ¶he von 48.820 Euro und 2019 in HÃ¶he von 28.084 Euro auf den KlÃ¤ger (Einkommensteuerbescheide vom 24. Juni 2020 und vom 21. Mai 2021).

Â

Der BerÃ¼cksichtigung als steuerpflichtige EinkÃ¼nfte steht im Fall des KlÃ¤gers nicht entgegen, dass die AusschÃ¼ttungen aus dem Kommanditanteil ihm tatsÃ¤chlich (im Ergebnis) nicht zugeflossen sind, weil der Kommanditanteil zugunsten seines Vaters bzw. ab Juni 2019 zugunsten von dessen Ehefrau und Tochter noch teilweise mit einem NieÃbrauch belegt war (Vorbehalts- und QuotenieÃbrauch) und der KlÃ¤ger darauf vertraglich begrÃ¼ndete vorschussweise Zahlungen zu leisten hatte.

Â

Steuerrechtlich sind die AusschÃ¼ttungen aus dem Kommanditanteil dem KlÃ¤ger trotz des NieÃbrauchs zuzurechnen, weil Zurechnungsobjekt der AusschÃ¼ttungen grundsÃ¤tzlich der Anteilseigner (Kommanditist) ist. Zurechnungssubjekt der AusschÃ¼ttung ist gemÃ¤Ã Â§ Â 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EstG der Gesellschafter, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist. Der KlÃ¤ger ist insoweit unternehmerischer Gesellschafter und Inhaber des Gesellschaftsanteils geblieben, damit des nach dem Steuerrecht maÃgebenden Wirtschaftsgutes i. S. von Â§ 39 Abs. 1 Abgabenordnung (AO).

Â

Einem zivilrechtlich hiervon abweichenden GlÃ¤ubiger der AusschÃ¼ttung (z.B. aufgrund einer Abtretung oder eines NieÃbrauchs) ist diese nur dann einkommensteuerrechtlich zuzuordnen, wenn ihm ein Dispositionsrecht Ã¼ber die Einkommensquelle eingerÃ¤umt ist, die Ã¼ber das bloÃe Empfangen der EinkÃ¼nfte hinausgeht. HierfÃ¼r reicht ein NieÃbrauchsrecht an einem Gesellschaftsanteil nicht aus, welches Ã¼ber das Gewinnbezugsrecht nicht hinausgeht. Erforderlich ist vielmehr ein Ãbergang der Mitverwaltungs- und konkret der Stimmrechte mit entscheidendem Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft (Bundesfinanzhof, Urteil vom 14. Februar 2022 â VIII R 29/18 â Rn. 16), so dass der NieÃbrauchberechtigte das Recht auf Mitwirkung an der Erzielung des KapitalvermÃ¶gens hat (Finanzgericht â FG â MÃ¼nster, Urteil vom 14. Januar 2003 â 7 K 2638/00 E â Rn. 45, juris). Steht dem NieÃbraucher dagegen im Wesentlichen nur das Gewinnnutzungsrecht zu, ist er (steuerrechtlich) nicht Mitunternehmer und stellt sich der NieÃbrauch am Gesellschaftsanteil lediglich als Vorausabtretung der Gewinnanteile, der AusschÃ¼ttung, dar (vgl. FG MÃ¼nster, aaO, Rn. 45 fÃ¼r den Anteil an einer Kapitalgesellschaft). Die Zuordnung der AusschÃ¼ttung bei einem NieÃbrauchsberechtigten anstelle des Gesellschafters ist dann einkommensteuerrechtlich nicht gerechtfertigt; eine Zweiteilung oder Aufteilung der EinkÃ¼nfte auf Gesellschafter und NieÃbraucher sieht das Steuerrecht nicht vor.

Â

Ausgehend davon wurde der KlÃ¤ger (zu Recht) als Zuordnungssubjekt der AusschÃ¼ttungen im Sinne des Steuerrechts behandelt. Denn sein Vater und die

ihm folgenden NieÃ□brauchsberechtigten konnten den KlÃ¤ger nicht von der Einwirkung auf das Recht (das Wirtschaftsgut i. S. von Â§ 39 AO) ausschlieÃ□en. Sie haben vertraglich nur ein Nutzungsrecht an dem Kommanditanteil in Gestalt der JahresÃ¼berschÃ¼sse eingerÃ¤umt erhalten (vgl. Â§Â 2 und Â§ 3 des Vertrags Ã¼ber die Schenkung einer Kommanditbeteiligung und EinrÃ¤umung eines NieÃ□brauchs, allgemein, Koenig, Abgabenordnung, 4. Aufl. 2021 Â§ 39 Rn. 44 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs; Schigulski, in: LeingÃ¤rtner, Besteuerung der Landwirte, Stand: Oktober 2022, Kapitel 41 Rn. 81).

Â

Dem Vater des KlÃ¤gers sowie nach seinem Tod seiner Ehefrau und Tochter war zwar ein NieÃ□brauchsrecht am Kommanditanteil selbst eingerÃ¤umt, allerdings beschrÃ¤nkte es sich zu jeder Zeit auf den Anteil am JahresÃ¼berschuss nach Steuern und Abgaben (Â§ 3 Abs. 1 des Vertrags Ã¼ber die Schenkung einer Kommanditbeteiligung und EinrÃ¤umung eines NieÃ□brauchs). Â§ 4 Abs. 1 des Vertrags Ã¼ber die Schenkung einer Kommanditbeteiligung und EinrÃ¤umung eines NieÃ□brauchs beschrÃ¤nkt den NieÃ□brauch zudem â□□im Wesentlichenâ□□ auf das Gewinnstammrecht, belÃ¤sst die Verwaltungs- und sonstigen Gesellschafterrechte beim KlÃ¤ger und fÃ¼hrt in Satz 3 sogar explizit aus, dass Mitunternehmer im steuerrechtlichen Sinne der KlÃ¤ger sein soll. Auch wenn gerade die letzte Bestimmung keine (steuer-)rechtliche Bindung hervorbringen vermag, sondern nur den Parteiwillen widerspiegelt, weil die Stellung als Mitunternehmer nicht zur Disposition der Vertragsparteien steht, wird daraus mehr als deutlich, dass der KlÃ¤ger Inhaber des Wirtschaftsgutes sein sollte und auch allein Unternehmer im steuerrechtlichen Sinne.

Â

Die steuerrechtliche Zuordnung der Einnahmen spricht in der Regel dafÃ¼r, dass sie auch beitragsrechtlich â□□ konkret im Rahmen von Â§ 240 SGB V â□□ als Einnahmen des Steuerpflichtigen zum Lebensunterhalt zu werten sind (BSG, Urteil vom 17. MÃ¤rz 2010 â□□ B 12 KR 4/09 R â□□ Rn. 19). Im Fall des KlÃ¤gers ist nicht ersichtlich, dass die Einrichtung des NieÃ□brauchs vor allem bezogen auf das Gewinnstammrecht und damit die AusschÃ¼ttungen im Rahmen des Beitragsrechts anders zu beurteilen sind. Das gilt auch bei BerÃ¼cksichtigung der speziellen Ausgestaltung des NieÃ□brauchs.

Â

Â§ 15 SGB IV bezweckt mit der AnknÃ¼pfung an den nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelten Gewinn aus der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit grundsÃ¤tzlich einen Gleichlauf von steuer- und beitragsrechtlicher Betrachtung, u.a. aus GrÃ¼nden der Verwaltungsvereinfachung. Das wird noch dadurch verstÃ¤rkt, dass Â§ 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV auch hinsichtlich der Art von EinkÃ¼nften anordnet, dass Einkommen dann Arbeitseinkommen i. S.Â des Sozialversicherungsrechts ist, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist (â□□volle ParallelitÃ¤tâ□□, vgl. BT-Drucks.

12/5700, S. 92 â□□ Zu Artikel 3 Nummer 2). DemgemÃ¤Ã□ sind EinkÃ¼nfte aus einem Kommanditanteil, die kraft NieÃ□brauchsrecht einem Dritten tatsÃ¤chlich zuflieÃ□en, solche des Gesellschafters, so der NieÃ□brauchsberechtigte nur ein Gewinnbezugsrecht hat. Sie sind steuerrechtlich und damit auch sozialversicherungsrechtlich Einkommen des Gesellschafters/Kommanditisten.

Â

Eine abweichende Betrachtung ist nicht wegen der Besonderheiten oder dem Sinn und Zweck der Beitragsbemessung nach Â§ 240 SGB V fÃ¼r den NieÃ□brauch an einem Kommanditanteil â□□ beschrÃ¤nkt auf das Gewinnstammrecht â□□ geboten. Denn es handelt sich hier zumindest wirtschaftlich um eine (Sonder-)Form der Vorausabtretung oder ist ihr zumindest beitragsrechtlich gleichzustellen.

Â

Die Abtretung von dem Grunde nach beitragspflichtigen Einnahmen von Versicherten ist eine fÃ¼r die Beitragsbemessung grundsÃ¤tzlich unbeachtliche Verwendung der Einnahmen (so bereits das Sozialgericht in der Ausgangsentscheidung). Das BSG hat fÃ¼r die FÃ¤lle der Abtretung von Einnahmen im Bereich des Â§ 240 SGB V mehrfach ausgefÃ¼hrt, dass solche Einnahmen ungeachtet der Tatsache, dass sie dem Forderungsinhaber (Zedent) tatsÃ¤chlich nicht als liquide Mittel zur VerfÃ¼gung stehen, zur Beitragsbemessung heranzuziehen sind. Abtretungen werden typischerweise entweder zur ErfÃ¼llung einer Verbindlichkeit vorgenommen oder der Berechtigte verfÃ¼gt im Wege der freiwilligen Zuwendung an Dritte Ã¼ber seine EinkÃ¼nfte (BSG, Urteil vom 17. MÃ¤rz 2010 â□□ B 12 KR 4/09 R â□□ Rn. 20; Urteil vom 16. Dezember 2015 â□□ B 12 KR 19/14 R â□□ Rn. 19). Beide RechtsgeschÃ¤fte beeinflussen die wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des Zedenten nicht.

Â

Liegt in der EinrÃ¤umung eines NieÃ□brauchs an einem Gesellschaftsanteil, konkret bezogen auf das Gewinnstammrecht, eine besondere Form der Vorausabtretung durch den Gesellschafter und rechtfertigt das steuerrechtlich die Zuordnung der FrÃ¼chte zum Gesellschafter (so das FG MÃ¼nster, Urteil vom 14. Januar 2003 â□□ 7 K 2638/00 E â□□ Rn. 45), so sind die Gewinnanteile auch der Beitragspflicht nach den obigen GrundsÃ¤tzen des BSG, dem sich der Senat anschlieÃ□t, ungeschmÃ¤lert zu unterwerfen. Auf die Befriedigung einer Verbindlichkeit kommt es dabei nicht entscheidend an, denn auch freiwillige Zuwendungen stellen eine Form der VerfÃ¼gung und Verwendung von EinkÃ¼nften dar. Sie sind vor diesem Hintergrund Ausdruck der wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit des Inhabers des Rechts.

Â

Â§ 3 BeitragsverfahrensgrundsÃ¤tze Selbstzahler (hier in der ab 27. November 2014 bis 22. Juni 2021 geltenden Fassung) rechtfertigt keine andere Betrachtung. Soweit

dort in Abs. 1 Satz 1 geregelt ist, dass maÃgebend alle Einnahmen und Geldmittel sind, die fÃ¼r den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden kÃ¶nnen, nimmt diese Bestimmung eine vom Sinn und Zweck des Â§ 240 SGB V geforderte Abgrenzung von solchen Geldmitteln vor, die ihrer Zwecksetzung nach dem allgemeinen Lebensunterhalt dienen, von denjenigen, die eine besondere eigenstÃ¤ndige Zwecksetzung aufweisen und deshalb nicht der Beitragspflicht unterliegen. Zu letzteren gehÃ¶ren z.Â B.Â zum einen (Sozial-)Leistungen, die der Kompensation eines bestehenden besonderen persÃ¶nlichen Bedarfs dienen oder als â€Hilfe in besonderen Lebenslagenâ€ nicht fÃ¼r den â€allgemeinenâ€ Lebensbedarf des Betroffenen bestimmt sind, sondern dem Betroffenen ungekÃ¼rzt erhalten bleiben sollen (z.Â B.Â Pflegegeld, vgl. BSG, Urteil vom 15. Oktober 2014 â€ B 12 KR 10/12 R â€ NZS 2015, 141 Rn. 21, beck-online). EinkÃ¼nfte aus Kommanditanteilen gehÃ¶ren nicht dazu.

Â

Die Verbeitragung der AusschÃ¼ttungen als Einkommen steht im Fall des KlÃ¤gers auch nicht entgegen, dass damit (unzulÃ¤ssig) VermÃ¶gen der Beitragspflicht unterworfen wird. Denn AnknÃ¼pfungspunkt der Beitragspflicht bleiben die auf der EinrÃ¤umung des NieÃbrauchs, damit einer VerfÃ¼gung Ã¼ber ein Recht, beruhenden konkreten AusschÃ¼ttungen (aus einem VermÃ¶gensgegenstand), dagegen nicht der Kommanditanteil an sich (vgl. zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der BerÃ¼cksichtigung von EinkÃ¼nften aus VermÃ¶gen bei freiwillig Versicherten, Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. August 2001 â€ 1 BvR 515/99 â€ Rn. 8). Auf die Tatsache, dass der KlÃ¤ger nach Abschluss des Ãbertragungs- und Schenkungsvertrags mit seiner GroÃmutter an die Form der Vorausabtretung gebunden war, kommt es nicht an. Dies ist Ausfluss des 2004 erfolgten zivilrechtlichen RechtsgeschÃ¤fts, in Gestalt des seinerzeit geschlossenen Schenkungs- und Ãbertragungsvertrags und des Rechtsgrundsatzes, wonach VertrÃ¤ge einzuhalten sind. Zumindest fÃ¼r eine logische Sekunde war dabei der KlÃ¤ger Inhaber des Kommanditanteils, an dem er den NieÃbrauch begrÃ¼ndete und damit Ã¼ber kÃ¼nftige mÃ¶gliche Gewinne verfÃ¼gte (zur Frage der AbÃ¤nderbarkeit des Vertrags sogleich).

Â

Bei dieser Betrachtung einer Verwendung von (kÃ¼nftigen) Einnahmen ist es auch unschÃ¤dlich, dass der KlÃ¤ger durch die AusschÃ¼ttung selbst weder von einer Verbindlichkeit frei wurde und sie auch nicht Ã¼ber den Umweg der Schuldentilgung sein VermÃ¶gen vermehrte. Gleiches gilt, soweit er damit keine Geldmittel ersparte, die dann z.B. wegen einer Kredittilgung fÃ¼r seinen Lebensunterhalt unmittelbar zur VerfÃ¼gung standen. Denn es liegt mit dem Vertragsschluss im Jahr 2004 insoweit ein freiwilliger Entschluss Ã¼ber die Verwendung der kÃ¼nftigen EinkÃ¼nfte vor.

Â

Auch die Tatsache, dass der NieÃbrauch im Fall des KlÃ¤gers so ausgestaltet war,

dass er den NieÃ□brauchsberechtigten einen monatlich garantierten Mindestbetrag zu leisten hatte, kann zu keiner anderen Betrachtung fÃ¼hren. FÃ¼hrt der NieÃ□brauch an sich (dem Grunde nach) nicht dazu, die AusschÃ¼ttungen beim KlÃ¤ger unberÃ¼cksichtigt zu lassen, so gilt das auch fÃ¼r die konkret gewÃ¤hlte praktische Ausgestaltung, in der der KlÃ¤ger quasi mit monatlichen AbschlÃ¤gen in Vorleistung treten musste.

Â

Insgesamt ist schlieÃ□lich hinsichtlich der Frage, ob die Beitragserhebung im Fall des KlÃ¤gers zu einer unbeabsichtigten oder unzumutbaren ggf. gleichheitswidrigen HÃ¤rte fÃ¼hrt, zu berÃ¼cksichtigen, dass die EinkÃ¼nfte Folge einer konkreten zivilrechtlichen Ausgestaltung des NieÃ□brauchs sind, die typischerweise erbschafts- und schenkungssteuerrechtliche (Hinter-)GrÃ¼nde hat. Mit einem VorbehaltsnieÃ□brauch i. S. eines Vorbehalts anlÃ¤sslich einer Schenkung (unter Lebenden) im Wege der vorweggenommenen Erbfolge behÃ¤lt sich die schenkende Person einen Teil der Rechte an der Ã¼bertragenen Sache oder Forderung vor. Diese Gestaltung erÃ¶ffnet grundsÃ¤tzlich Steuervorteile in mehrere Richtungen, denn die EinrÃ¤umung eines NieÃ□brauchs fÃ¼hrt zu einer Wertminderung des Kommanditanteils in steuerrechtlicher Hinsicht, konkret seiner Bewertung in HÃ¶he des Kapitalwertes (des NieÃ□brauchs), was sich gÃ¼nstig auf eine mÃ¶gliche Schenkungssteuer auswirken kann (vgl. allgemein dazu https://www.juhn.com/fachwissen/erbschaftsteuer-schenkungsteuer/vorbehaltsniessbrauch/, recherchiert am 24. Mai 2023). FÃ¼r den Beschenkten/Gesellschafter, der mit dem NieÃ□brauch belastet wird, wirkt sich gÃ¼nstig aus, dass er den steuerrechtlichen EinkÃ¼nften auch Aufwendungen entgegenstellen kann, die der NieÃ□braucher als reiner NutznieÃ□er der RechtsfrÃ¼chte (z.Â B.Â des Gewinns aus einem Gesellschaftsanteil) nicht (mehr) hat.

Â

Im Ã□brigen gelten viele GestaltungsmÃ¶glichkeiten einer VerknÃ¼pfung von Schenkung und vorweggenommener Erbfolge als Steueroptimierung im Familienverbund und werden damit explizit im Bereich der Steuer- und Unternehmensberatung beworben (vgl. nur https://www.wirtschaftspruefung-muenchen.com/zuwendungsniessbrauch.html: â□□Steuern sparen im Familienverbundâ□□, recherchiert am 24. Mai 2023). Verbliebe es bei diesen Konstellationen bei einer Verbeitragung ohne BerÃ¼cksichtigung der steuerrechtlich festgestellten EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb oder unter Abzug von Zahlungen fÃ¼r den NieÃ□brauch, so wÃ¼rde sich die zumindest auch aus GrÃ¼nden der Steueroptimierung gewÃ¤hlte privatrechtliche Gestaltung aus Sicht der Sozialversicherung als Rosinenpicken darstellen.

Â

Der KlÃ¤ger wird nicht schon deshalb unzumutbar belastet, weil er mit dem NieÃ□brauch aus dem Vertrag langfristig gebunden wurde. Zwar trifft es zu, dass

die EinrÃ¤umung des lebenslangen NieÃbrauchs unmittelbar mit der Ãbertragung des Kommanditanteils verbunden war. Damit konnte dieser nicht einseitig vom KlÃ¤ger aufgehoben oder geÃ¤ndert werden. Allerdings dÃ¼rfte die konkrete Belastung des KlÃ¤gers vor allem daraus resultieren, dass die Beitragslast â im Unterschied zur Einkommensteuer, die ihn ebenfalls im VerhÃ¤ltnis zum Finanzamt trifft, obwohl er real keine Auszahlung aus den AusschÃ¼ttungen erhÃ¤lt â im Rahmen der vertraglichen Ausgestaltung des NieÃbrauchs keine BerÃ¼cksichtigung gefunden hat. Im Gegensatz dazu berÃ¼cksichtigt die Regelung des Â§ 3 Abs. 2 des Schenkungs- und Ãbertragungsvertrags mit der Gr0Ãmutter (2004) explizit die aus der AusschÃ¼ttung beim KlÃ¤ger verbleibende Steuerlast mit mindestens 25 %. Die Einkommensteuer verringerte so von vornherein den dem NieÃbrauchsberechtigten zustehenden Gewinnanteil unmittelbar. Eine vergleichbare BerÃ¼cksichtigung hat die Beitragslast des KlÃ¤gers in der GKV und sozialen Pflegeversicherung (sPV) in dem Vertrag nicht gefunden. Dies beruht entweder darauf, dass sie schlicht von den VertragschlieÃenden oder den sie Beratenden nicht gesehen wurde oder, dass dem Beitrag in der Krankenversicherung (KV) und sPV im Unterschied zur Einkommensteuer fÃ¼r den beitragsverpflichteten KlÃ¤ger ein unmittelbarer Vorteil, nÃ¤mlich die (freiwillige) Versicherung, gegenÃ¼bersteht. Geht man mit Blick auf die erst 2007 begrÃ¼ndete freiwillige Versicherung des KlÃ¤gers von ersterer Fallkonstellation aus, stellt sich die nicht vom Senat zu beantwortende Frage, ob insoweit eine ergÃ¤nzende Vertragsauslegung gemÃ¤Ã Â§ 242 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) mÃ¶glich war, nach welcher auch der durch die GewinneinkÃ¼nfte erhÃ¶hte Beitrag des KlÃ¤gers mit dem Begriff der âAbgabeâ Ã¼ber die HÃ¶he des NieÃbrauchs auszugleichen war, oder ein Wegfall der GeschÃ¤ftsgrundlage mit der MÃ¶glichkeit der Vertragsanpassung vorlag. Beide Szenarien schlieÃen es aus, die mÃ¶gliche individuelle HÃ¤rte dadurch auszugleichen, dass eine Ausnahme von der Beitragspflicht nach Â§ 240 SGB V zu Lasten der Versichertengemeinschaft vorgenommen wird.

Â

Berechnungsfehler bei der Ermittlung der sich aus den EinkÃ¼nften ergebenden HÃ¶he der BeitrÃ¤ge zur KV und sPV sind schlieÃlich im Fall des KlÃ¤gers nicht erkennbar.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht. Der Senat folgt der Rechtsprechung des BSG zur Beitragsbemessung nach Â§ 240 SGB V (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Â

Â

Â

Erstellt am: 25.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024